

125 Jahre Gesamtkonsistorium Kassel

Volker Knöppel/Bettina Wischhöfer

1. Kurhessische Kirche vor 1866

Infolge der konfessionellen Verhältnisse gab es in der Landgrafschaft bzw. dem Kurfürstentum Hessen vor 1821 fünf Konsistorien, die die Rechte der Kirchengewalt ausübten. Die Konsistorien wurden vom Landesherrn bestellt, der das Kirchenregiment ausübte¹. Übertragen waren den Konsistorien die Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Oberaufsicht über alle geistlichen Personen und Sachen².

Der Konfessionsstand der Landeskirche spiegelt sich in dem Ergebnis der Volkszählung von 1855 wider, als man 373.599 Reformierte, 133.719 Lutheraner und 94.720 Unierte zählte³. Nach der Volkszählung von 1861 hatte Kurhessen einschließlich Schmalkalden und Rinteln 666.325 Einwohner. Der größte Bevölkerungsanteil entfiel auf die Provinz Niederhessen, wo von 316.295 Einwohnern 94% evangelisch waren; von den Evangelischen waren 95,8% Reformierte. In der Provinz Oberhessen waren von 119.493 Einwohnern 86,3% evangelisch; von den Evangelischen waren 60,8% Lutheraner. In der Provinz Fulda waren von 107.904 Einwohnern 40% evangelisch; von den Evangelischen waren 79% Reformierte. Und in der Provinz Hanau waren von 122.633 Einwohnern 79,3% evangelisch und davon 98% Unierte⁴. Die kurhessische Bevölkerung war in der 1. Hälfte des 19. Jh. zu 82% evangelisch⁵.

Für die konfessionell verschieden geprägten Landesteile waren verschiedene Konsistorien als kirchliche Oberbehörden zuständig. Der Geschäftskreis des reformierten Konsistoriums zu Kassel erstreckte sich vor 1821 auf das Niederfürstentum Hessen, das Fürstentum Hersfeld, die Grafschaft Ziegenhain und die Herrschaft Schmalkalden. In seine Zuständigkeit fielen auch die Kirchenangelegenheiten in den Ämtern Fritzlar und Naumburg – dem ehemaligen Fürstentum Fritzlar –, die Aufsicht über das reformierte Kirchenwesen in dem kurhessischen Anteil der Grafschaft Schaumburg sowie die Ehesachen der Professoren zu Marburg⁶. Nach Ledderhose zählten in 1785 zum Geschäftskreis auch die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, die Ämter Altengronau und Schwarzenfels sowie die Kellerei Naumburg⁷.

Das „von beiden evangelischen Konfessionen gemischte“ Konsistorium zu Marburg hatte seinen Geschäftskreis im kurhessischen Anteil des Oberfürstentums Hessen, dem Kirchspiel Holzburg im Niederfürstentum sowie die zum Fürstentum Fritzlar gehörenden Ämter Amöneburg und Neustadt. Das Konsistorium zu Rinteln erstreckte sich auf die lutherischen Kirchen in dem kurhessischen Anteil der Grafschaft Schaumburg⁸. In Hanau gab es ein reformiertes und ein lutherisches Konsistorium. Die Aufsicht über die französischen und holländischen Kirchen in Hanau wurde in Ansehung des Kirchenregiments von der Regierung ausgeübt⁹.

Die bis zur preußischen Annexion bestehenden Provinzialkonsistorien gehen auf das Organisationsedikt vom 29. Juni 1821¹⁰ zurück. Alle damals

eingerrichteten kurhessischen Behörden nahmen auf die neu organisierten Provinzen des Landes, nicht aber auf die konfessionellen Verhältnisse Rücksicht. Die Neuordnung der kurhessischen Verhältnisse führte nach den Befreiungskriegen zu einer noch engeren Bindung der Kirche an den aufgeklärten Beamtenstaat und zum völligen Zurücktreten des Bekenntnisses im Rechtsleben von Staat und Kirche¹¹. Die evangelischen Konsistorien für die Provinzen Niederhessen, Oberhessen und Hanau wurden von Kurhessen als staatliche Behörden errichtet, für die zu Niederhessen gehörende Grafschaft Schaumburg bestand eine Konsistorial-Deputation zu Rinteln. Lediglich in der überwiegend katholischen Provinz Fulda wurden die protestantischen Gemeinden teils nach Hanau und teils nach Kassel gewiesen¹².

Die Kompetenz der Provinzialkonsistorien wurde durch das Organisations-Edikt zum einen beschränkt, indem ihnen mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung alle Gerichtsbarkeit genommen und auf die staatlichen Gerichte übertragen wurde. Zum anderen erfuhren sie eine Kompetenzausweitung, indem ihnen zahlreiche Verwaltungssachen überwiesen wurden, die bisher bei den Superintendenten verblieben waren. Die neuen Behörden wurden dem Ministerium des Inneren unterstellt¹³.

Jedes der drei Konsistorien übte dabei die Leitung und Aufsicht über ein konfessionell jeweils nicht einheitliches Gebiet aus, sondern über Gemeinden verschiedener evangelischer Verhältnisse, worauf Sydow in seiner Ansprache vom 28. Juli 1873 noch einmal hinwies¹⁴. So gehörten zum Bezirk des Konsistoriums in Kassel die reformierten Superintendenturen Kassel und Allendorf, die lutherische Superintendentur Rinteln, die reformierte Inspektor Hersfeld sowie die reformierte und lutherische Inspektor Schmalkalden. Zum Bezirk des Konsistoriums in Marburg gehörten die lutherische und reformierte Superintendentur Marburg, zum Bezirk des Konsistoriums Hanau gehörte die unierte Superintendentur Hanau – ohne die wallonische und niederländische Gemeinde in Hanau – sowie die unierte Inspektor Fulda¹⁵.

In allen drei Konsistorien waren Lutheraner und Reformierte vertreten und wurden von ihnen gemeinsam betreut. Träger des Bekenntnisses waren in den Provinzen – auf grund des vorstehend skizzierten Verwaltungsaufbaus – deshalb nicht die Konsistorien, wenn man von den Provinzen Hanau und Fulda absieht, wo die Union durchgeführt war, sondern in Ober- und in Niederhessen die Superintendenten bzw. die Inspektoren¹⁶.

2. Annexion Kurhessens und staatlicher Verwaltungsaufbau

Die Entscheidung Kurhessens und Nassaus, bei Ausbruch des preußisch-österreichischen Krieges auf der Seite Österreichs in den Krieg einzutreten, und die neutrale Position Frankfurts führten zur Okkupation durch preußische Truppen. Es war seit dem Juli 1866 beschlossene Sache, daß Kurhessen, Nassau und Frankfurt nunmehr aufhörten, als eigenständige Staatswesen zu bestehen. Das preußische Abgeordnetenhaus stimmte mit einer 95-%-Entscheidung für die volle Annexion dieser Gebiete. Das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die Freie Stadt Frankfurt fielen an Preußen. Im Zuge einiger südhessischer Gebietsveränderungen trat das Großherzogtum Hessen die Landgrafschaft Hessen-Homburg, die Kreise Biedenkopf und Vöhl sowie einen Teil des Kreises Gießen ab, die Preußen am 24. November 1866

übernahm. Im gleichen Jahr überließ Bayern das Bezirksamt Gersfeld und den Landbezirk Orb an Preußen¹⁷.

Das Gesetz über die Vereinigung Kurhessens mit der Preußischen Monarchie vom 20. September 1866, das Einverleibungspatent vom 3. Oktober 1866¹⁸ sowie Proklamationen an die Einwohner stellten hierzu klar, daß private Rechtstitel einschließlich der Bezüge und Rechte der Beamten, der gegebene Konfessionsstand, eine gleiche Verteilung der Staatslasten, eine zweckmäßige und energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze und die faire Aufnahme der Soldaten in die preußische Armee gewährleistet wurden. Die Einführung der preußischen Verfassung wurde für den 1. Oktober 1867 vorgesehen. Bis dahin nahm sich der preußische Staat die Freiheit, während dieses „Diktaturjahres“ die notwendigen gesetzlichen Regelungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen¹⁹.

Am 15. Oktober 1866 trat an die Spitze der Verwaltung der Ziviladministrator von Möller, dem im wesentlichen die Funktion eines preußischen Oberpräsidenten zugewiesen wurde²⁰. Der Regierungsbezirk Kassel wurde durch Verordnung vom 22. Februar 1867 aus dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen einschließlich der beiden Exklaven Schaumburg und Schmalkalden sowie der Bezirke Vöhl, Orb und Gersfeld gebildet. Zugleich erfolgte die Aufhebung der kurhessischen Provinzen und der Provinzialregierungen zu Kassel, Marburg, Fulda und Hanau und ihre Konzentration in einer neuen Königlichen Regierung in Kassel²¹. Diese Abschleifung mancher noch bestehender Eigentümlichkeiten der Bestandteile des vormaligen kurhessischen Staates mit seinen historischen Landschaften Niederhessen, Oberhessen, Hanau und Fulda und damit der „Abbau älterer Regionalismen im Staat“ war kein ernsthaftes Problem für das annektierte Gebiet, da die führenden Schichten Kurhessens bereits preußisch und deutsch gesonnen waren²². Dagegen sollten die historisch gewachsenen Landschaften Kurhessen und Nassau auch weiterhin ihr Eigenleben fortführen, was zu einer Berücksichtigung partikularer Sonderinteressen führte, wie sie in anderen preußischen Provinzen nicht anzutreffen war²³.

Die Neuorganisation des staatlichen Verwaltungsaufbaus erfolgte nach preußischem Muster²⁴. Die kirchlichen Behörden waren darin zunächst nicht einbezogen; sie blieben vielmehr noch für einige Jahre in ihrer bisherigen Form bestehen²⁵. Die in 1866 von Preußen einverleibten ehemals bayerischen und großherzoglich hessischen Gebietsteile wurden den Provinzialkonsistorien zu Hanau und Marburg zugewiesen²⁶. Preußen errichtete am 7. Dezember 1868 eine aus den beiden Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden bestehende Provinz Hessen-Nassau und ernannte dort v. Möller zum Oberpräsidenten²⁷. Das Verwaltungsgebilde erwies sich aber nicht als reguläre preußische Provinz mit allen dafür typischen und konstitutiven Merkmalen, sondern zeichnete sich gerade dadurch aus, daß zahlreiche Verwaltungsbehörden auf Provinzebene nicht bestanden. Was fehlte, war auch eine für preußische Provinzen sonst typische Hessen-Nassauische Provinzial- bzw. Landeskirche²⁸.

In Kurhessen hatte Preußen eine Situation vorgefunden, in der seit mehr als 30 Jahren in weiten Kreisen der Geistlichen und Laien das Bedürfnis bestand, die „evangelische Kirchengemeinschaft“ im Lande zu organisieren, denn schon in der Kurhessischen Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 war in

§ 134 die Berufung einer Synode in Aussicht genommen worden. Die Kirchenverfassungsfrage wurde in kurhessischer Zeit jedoch nicht mehr gelöst. Erst nach Einverleibung Kurhessens in die Königlich Preußische Monarchie wurde die „kirchliche Verfassungsangelegenheit für den Regierungsbezirk Kassel aufs Neue Gegenstand eingehender Verhandlungen²⁹“.

3. Selbständigkeit der hessischen Kirche

3.1 Provinzial- oder Landeskirche

Was hatte die kurhessische Kirche von den Preußen zu erwarten? Bismarck hatte im preußischen Abgeordnetenhaus u.a. erklärt, daß in den mit Preußen vereinigten Gebieten „eine schonende Behandlung berechtigter Eigentümlichkeiten“ erwartet werden könne³⁰. Das bereits erwähnte Gesetz vom 20. September 1866 sowie die nachfolgenden Einverleibungspatente und Proklamationen an die Einwohner gewährleisteten u. a. den gegebenen Konfessionsstand³¹. In dem am 8. Oktober 1866 in Kassel proklamierten Besitzergreifungspatent wurde garantiert, daß „die Diener der Kirchen ... auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein“ werden³². Und es wurde garantiert, daß die bisherigen Kirchenbehörden bestehen blieben³³.

Gewährleistet sollte damit zwar der Konfessionsstand, nicht aber die Kirchenorganisation sein. Das preußische Ministerium für geistliche Angelegenheiten versuchte, die Kirchenverwaltung zu vereinfachen. Ursprünglich sollte sogar ein Provinzialkonsistorium für Hessen-Nassau eingerichtet werden. Eine entsprechende gesetzgeberische Absicht enthielt die bereits zitierte Verordnung vom 22. Februar 1867, in deren § 11 Satz 2 sich der preußische Staat „die Einsetzung eines Konsistoriums für beide Regierungsbezirke“ vorbehielt³⁵.

Mit Datum vom 27. Mai 1867 wurde dem Oberpräsidenten v. Möller in Kassel aus Berlin der Besuch eines Staatskommissars, des Geheimen Regierungsrats de la Croix angekündigt³⁶. Dieser sollte am Sitz der drei Provinzialkonsistorien Erkundigungen einziehen. In seinem Reisegepäck brachte er den Entwurf einer undatierten „Verordnung betr. die Errichtung eines Konsistoriums, eines Provinzial-Schul-Kollegiums und eines Medizinal-Kollegiums für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden“ mit. Nach Vorstellung der preußischen Regierung sollte für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden „ein gemeinschaftliches evangelisches Konsistorium in Kassel unter der Leitung eines weltlichen Vorsitzenden“ errichtet werden, dem u. a. die in Kassel und Wiesbaden ansässigen Generalsuperintendenten, der Militär-Oberprediger in Kassel und eine nicht festgelegte Anzahl geistlicher Räte angehörten. Vorgesetzte Behörde des neuen Konsistoriums sollte der Minister der geistlichen Angelegenheiten in Berlin sein. Lediglich in Frankfurt blieben „bis auf Weiteres die dort bestehenden beiden evangelischen Konsistorien in Wirksamkeit“.

Oberpräsident v. Möller versuchte, in dieser Frage die sechs Superintendenten des Landes zu beteiligen, wurde jedoch aus Berlin mit Schreiben vom 26. Juni 1867 darauf hingewiesen, daß die Kirche und ihre Organe nicht von den Superintendenten repräsentiert werden. Die Frage nach der „Organisation der Behörde, welche berufen ist, das landesherrliche Kirchenregiment wahrzunehmen, ... [kann] zutreffend nur von denen beurteilt werden ..., die schon bisher

Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden waren und die amtliche Wirksamkeit der letzteren aus eigener Anschauung genau kennen“. Die Regierung in Berlin legt deshalb bei seiner zu treffenden Entscheidung über die künftige Organisation des Kirchenregiments entscheidenden Wert auf die gutachterlichen Äußerungen der drei Konsistorien, wobei eingeräumt wird, daß die Mehrzahl der Superintendenten in den Konsistorien Sitz und Stimme habe. Der Oberpräsident hat anscheinend nach Berlin über die besonderen konfessionellen Verhältnisse im vormaligen Kurhessen berichtet, sein Hinweis wird jedoch zu jenem Zeitpunkt nicht weiter berücksichtigt. Vielmehr ist die preußische Administration bemüht, noch vor Inkrafttreten der preußischen Verfassung im annektierten Kurhessen Fakten zu schaffen. Aus Berlin wird v. Möller am 26. Juni 1867 darauf hingewiesen, daß man hinsichtlich „der Nähe des Zeitpunkts, mit welchem die Preußische Verfassungs-Urkunde in den neu erworbenen Landesteilen Geltung erlangt und die Allerhöchste Machtvollkommenheit zu alleiniger Regelung der öffentlichen Verhältnisse ihr Ende erreicht, ... [man] im Interesse der evangelischen Kirche Kurhessens großen Wert darauf ... [legt], daß die Bildung der Konsistorialbehörde ohne jeden unnötigen Aufenthalt zur Erledigung gelange“.

Die Berichte der drei Konsistorien sind Anfang Juli 1867 nach Berlin gegangen. Auf Abraten des Kasseler Konsistoriums beschränkte man sich staatlicherseits darauf, die drei Provinzialkonsistorien zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch ein Gesamtkonsistorium für den Regierungsbezirk Kassel zu ersetzen³⁷. Daraufhin benachrichtigte Berlin den Oberpräsidenten am 23. September 1867, daß das Kgl. Staatsministerium beschlossen habe, „für jetzt von Errichtung eines neuen Konsistoriums Abstand zu nehmen“. Auch die Verwaltung der „äußeren kirchlichen Angelegenheiten“ – gemeint war damit die Schulkompetenz – verblieb entgegen § 5 der VO vom 22. Februar 1867 bei den drei Provinzialkonsistorien und bei den Unterkonsistorien in Birstein, Meerholz und Wächtersbach, so daß der neuerrichteten Abteilung für das Kirchen- und Schulwesen der Regierung zu Kassel dieser Teil der Geschäfte „für jetzt“ noch nicht zugewiesen wurde³⁸.

3.2. Marburg oder Kassel

Die preußische Regierung hatte ihr Vorhaben, zu einer Vereinfachung der kirchlichen Organisation zumindest im Regierungsbezirk Kassel zu gelangen, keineswegs fallengelassen. Einen neuen Versuch unternahm Berlin am 16. Januar 1868. Oberpräsident v. Möller³⁹ wurde benachrichtigt, daß der Vorsitzende des Marburger Konsistoriums, Konsistorialrat v. Roedenbeck, mit der Einziehung der erforderlichen Informationen beauftragt worden sei, „ob und in welcher Weise die drei Konsistorien im Regierungsbezirk Kassel miteinander zu vereinigen und zu einer kirchlichen Aufsichtsbehörde für den genannten Bezirk umzugestalten seien“⁴⁰.

Gegenüber v. Roedenbeck wurde Berlin mit Schreiben vom gleichen Tage noch deutlicher. Es sollten weder die Möglichkeit der Vereinigung der drei Konsistorien noch der künftige Standort geprüft werden, sondern es war erklärt „Absicht, für die zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen Landesteile ein evangelisches Konsistorium zu errichten bzw. die z. Zt. bestehenden drei Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem Gesamt-Konsistorium

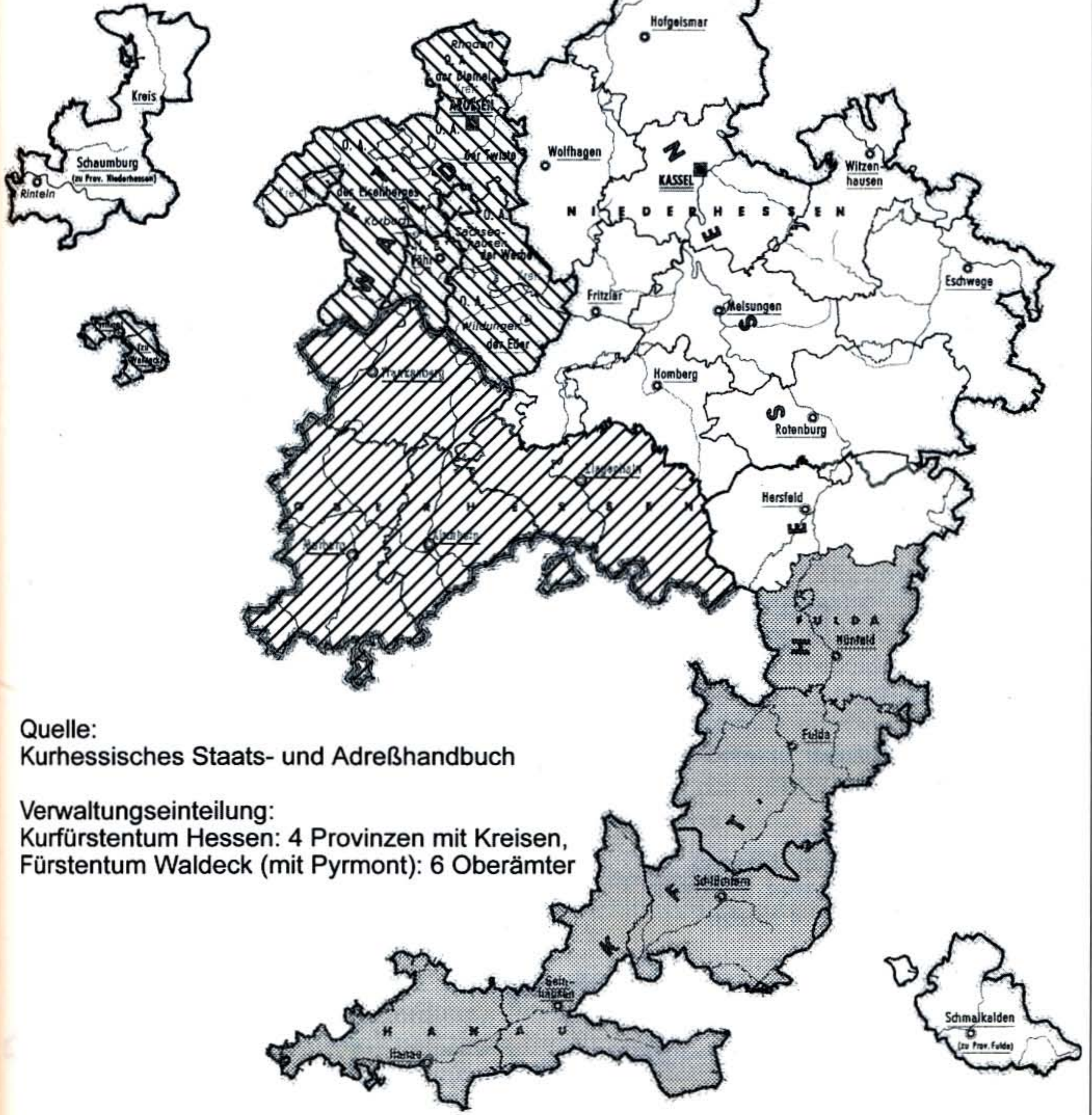
mit Sitz in Marburg zu vereinigen“. Zwar wurde v. Roedenbeck beauftragt, in seinem Bericht „die besonderen Verhältnisse der hessischen Kirche, welche die Ausführung des Plans etwa begünstigen oder aber bedenklich erscheinen lassen könnten, näher zu würdigen“ – hier erscheint wieder der Hinweis auf die konfessionelle Eigenart des ehemaligen Kurhessens. Man ging jedoch in Berlin anscheinend davon aus, daß letztlich die Bildung eines Gesamtkonsistoriums in absehbarer Zeit erfolgen werde, denn v. Roedenbeck wurde aufgefordert, seinem Bericht den Entwurf einer „Königlichen Verordnung, die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums für die hessischen Lande betreffend, beizufügen“.

Eine gewisse Präferenz zwischen den drei Konsistorien zugunsten Marburgs hatte sich schon im November 1867 gezeigt, als der vom Großherzogtum Hessen annektierte Kreis Vöhl der Aufsicht eines der drei Konsistorien unterstellt werden mußte und die Wahl dabei auf Marburg fiel. Zeitgleich griff Berlin massiv in die Amtsleitung des Konsistoriums Marburg ein. Dort hatte sich eine Vakanz ergeben und man hatte vor Ort, ohne das Ministerium in Berlin zu beteiligen, den Obergerichtsdirektor Wegner mit der Leitung beauftragt. Berlin beanspruchte die Kompetenz in dieser Personalfrage für sich, ließ Wegner durch den Oberpräsidenten von seiner Funktion entbinden und veranlaßte die Übergabe der Geschäfte an den Marburger Konsistorialrat v. Roedenbeck.

Nachdem v. Roedenbeck bei den drei Konsistorien die von Berlin angeforderten Erkundigungen eingeholt hatte, wurde dem Vorhaben ihrer Zusammenlegung zu einem Gesamtkonsistorium nicht widersprochen. In der Frage des künftigen Sitzes des Konsistoriums konnte nach Auffassung des Kasseler Konsistoriums nur Kassel selbst in Frage kommen. In einer Eingabe an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin vom 29. Januar 1868 wurde dies ausführlich begründet. Dabei wurde nicht nur auf Kassel als Hauptstadt des Kurstaates, Residenz der hessischen Fürsten und Sitz des Kirchenregiments verwiesen. Kassel kam auch deshalb ein besonderes Gewicht zu, weil der Konsistorialbezirk der bei weitem größte im ehemaligen Kurhessen war mit 394.905 Kirchengliedern gegenüber 106.340 in Hanau und 102.938 in Marburg. Von größter Wichtigkeit für das Kasseler Konsistorium war jedoch, daß es die niederhessisch-reformierte Kirche repräsentierte. Man meinte deshalb in Kassel, „unter den vorliegenden Umständen [würde] die Bevorzugung Marburgs den Eindruck eines Mangels an Gerechtigkeit gegen die zahlreichere Konfession und der Begünstigung derjenigen Bestrebungen machen, welche darauf gerichtet sind, das Reformierte im Charakter der Niederhessischen Kirche aufzuheben und diese zur lutherischen Kirche zurückzuführen“. Denn Kassel liege „inmitten in dem vorzugsweise reformierten, Marburg im vorzugsweise lutherischen Landesteil“, so daß „jene jederzeit als Repräsentant der reformierten, diese der lutherischen Konfession angesehen worden ist“.

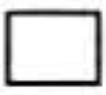

Gegen den Plan zur Zusammenlegung der Konsistorien regte sich innerkirchlich insbesondere im Kreis der Renitenz Widerstand. Gleichwohl verfügte der König am 13. Juni 1868 die Vereinigung der drei Konsistorien zu einem der Aufsicht des Kultusministeriums unterstellten Konsistorium zu Marburg⁴¹. Bei den Etatberatungen im preußischen Abgeordnetenhaus scheiterte das Vorhaben jedoch, da man die für das Gesamtkonsistorium geforderten Mittel in

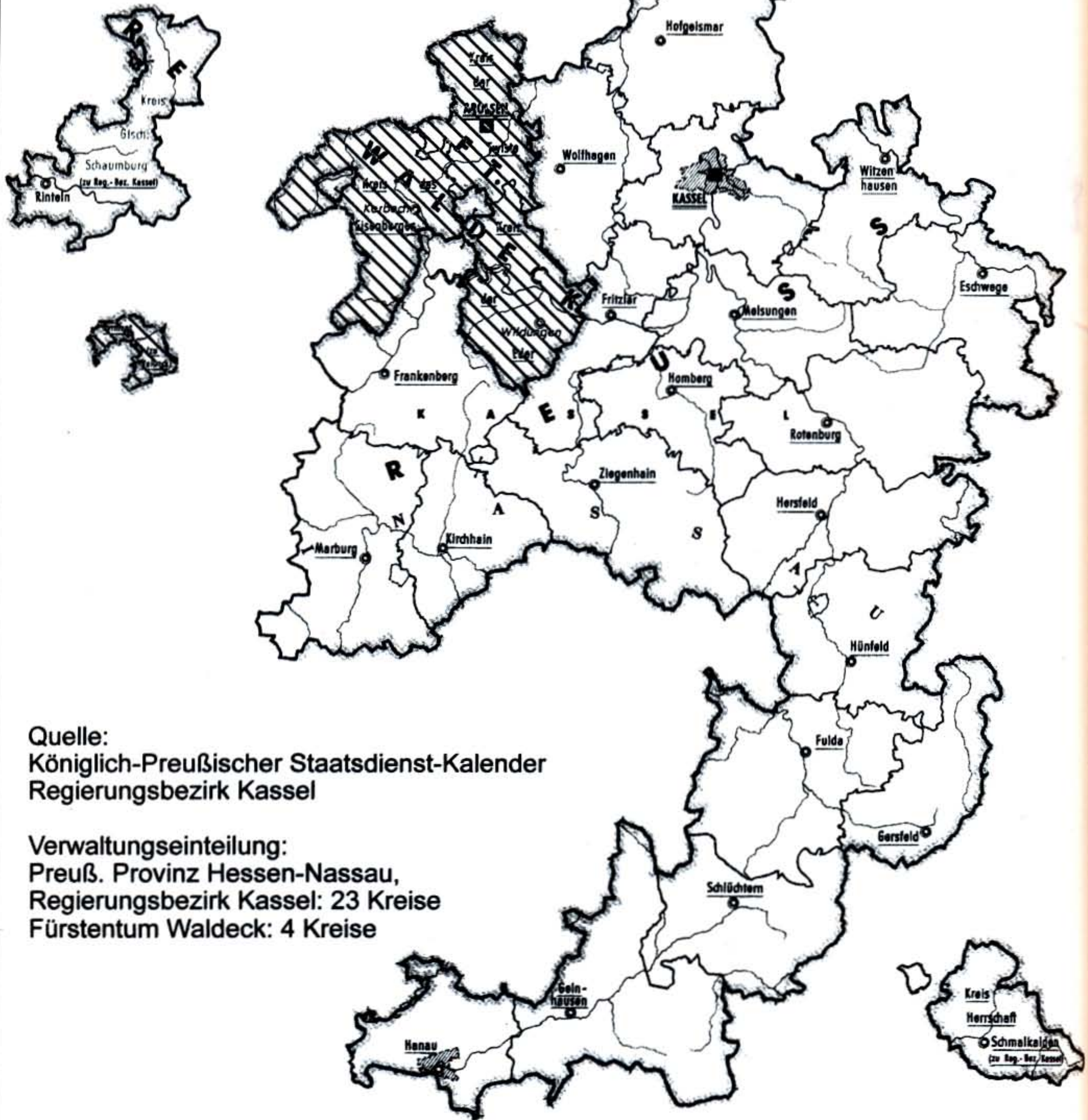
Konsistorien Kassel ,
 Marburg , Hanau  und
 Konsistorium Waldeck  1832



Quelle:
 Kurhessisches Staats- und Adreßhandbuch

Verwaltungseinteilung:
 Kurfürstentum Hessen: 4 Provinzen mit Kreisen,
 Fürstentum Waldeck (mit Pyrmont): 6 Oberämter

Gesamtkonsistorium Kassel 
 und Konsistorium Waldeck  1873



Quelle:
 Königlich-Preußischer Staatsdienst-Kalender
 Regierungsbezirk Kassel

Verwaltungseinteilung:
 Preuß. Provinz Hessen-Nassau,
 Regierungsbezirk Kassel: 23 Kreise
 Fürstentum Waldeck: 4 Kreise

Höhe von 14.875 Rtl. ablehnte und statt dessen verlangte, daß zuerst die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen Staat und Kirche und damit die Schaffung einer Presbyterial- und Synodalordnung erfolge⁴². Daraufhin wurde mit Erlaß vom 9. August 1869 eine „außerordentliche Synode für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel“ vom November 1869 bis Januar 1870 zur Beratung einer Presbyterial- und Synodalverfassung einberufen. Der daraufhin vorgelegte Gesetzentwurf scheiterte jedoch im preussischen Abgeordnetenhaus trotz des Eintretens der hessischen Abgeordneten⁴³.

3.3 Gesamtkonsistorium und Renitenz

Nach den vergeblichen Bemühungen zur Verabschiedung einer Presbyterial- und Synodalordnung mußte die (Selbst-)Verwaltung der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk anderweitig geregelt werden⁴⁴. Abermals versuchte man daraufhin, die drei kleineren Konsistorien zu einer gemeinsamen oberen Kirchenbehörde im Gesamtkonsistorium zu vereinigen. Im Zusammenhang mit der Beratung des Kultusetats wurden die dazu erforderlichen Mittel bewilligt. Am 24. April 1873⁴⁵ erging an den Kultusminister die Kabinettsorder, daß das Gesamtkonsistorium unter Abänderung des Erlasses von 1868 nunmehr mit Sitz in Kassel eingerichtet wird. Als Dienstsitz waren Räume im Renthof vorgesehen, die neue Behörde sollte zum 1. Juli ihre Tätigkeit aufnehmen. Daraufhin fand am 7. Mai eine Baubegehung im Renthof durch den Königlichen Oberpräsidenten v. Bodelschwingk und den Königlichen Bauinspektor Caesar statt⁴⁶.

Vollzogen wurde die Einrichtung des Gesamtkonsistoriums in Kassel am 28. Juli 1873 durch den Königlichen Unterstaatssekretär und Geheimen Oberregierungsrat Sydow, der dazu aus Berlin angereist war. Am Tag zuvor hatten die Konsistorien in Hanau und Marburg ihre Arbeit eingestellt⁴⁷. Die neue Dienststelle bestand personell außer dem „erforderlichen Subalterne- auch Unterbeamten-Personal aus einem Vorsitzenden, je zwei vollbesoldeten weltlichen und geistlichen Räten und drei Räten im Nebenamt ... Nach Lage der Verhältnisse werden diese drei letzteren Stellen gleichfalls mit Geistlichen zu besetzen sein und ist nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868 bei der Zusammensetzung der Behörde auf eine Vertretung der verschiedenen Konfessionen Rücksicht zu nehmen“⁴⁸. Außerdem war dem neuen Gesamtkonsistorium die Aufgabe zugedacht, „das Recht der verschiedenen Konfessionen und der in einem Teile des Landes bestehenden Union sowie die auf dem Grunde dieses Rechts ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen“⁴⁹.

Das Konsistorium wurde im Blick auf die nicht zustande gekommene Presbyterial- und Synodalordnung „unter vorläufiger Zurückstellung der weiteren Verfassungsfragen“ und unter Beachtung der begründeten Rechte „des durch die Errichtung eines einheitlichen Konsistoriums nirgends geänderten Bekenntnisstandes“ eingerichtet, so Sydow⁵⁰. Die Mitglieder des Konsistoriums wurden durch den Unterstaatssekretär Sydow als Königlichen Kommissar in ihr Amt eingewiesen. In den am 31. Juli 1873 erstmals erscheinenden „Amtlichen Mitteilungen des Königlichen Consistoriums für den Regierungsbezirk Cassel“ wurde „den sämtlichen Herren Geistlichen des Regierungs-

bezirks die Einsetzung des Konsistoriums durch den neuen Präsidenten W. Schmidt bekanntgegeben⁵¹.

Zum Geschäftskreis des Konsistoriums gehörten:

- a) die Beaufsichtigung des Gottesdienstes,
- b) die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht sowie die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrer und der niederen Kirchendiener,
- c) die Prüfung der Bewerber um kirchliche Ämter,
- d) die Erteilung von Dispensationen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen,
- e) die Oberaufsicht über die geistlichen Güter, Kirchen, Totenhöfe und über die Verwaltung des Kirchen-, Pfarrei- und Stiftungsvermögens,
- f) die Visitation der Kirchen und Volksschulen.⁵²

Entgegen dieser juristisch eindeutigen Regelung hinsichtlich der Bildung des Gesamtkonsistoriums in Kassel wird immer wieder behauptet, in 1873 seien die bis dahin angeblich bekennnismäßig geprägten Provinzialkonsistorien – reformiert Kassel, lutherisch Marburg und uniert Hanau – zu einem unierten Gesamtkonsistorium in Kassel zusammengefaßt worden⁵³.

Hier wäre zunächst die Frage zu klären, ob eine Union allein mittels einer neuen Organisationsstruktur herbeigeführt werden kann, indem ein „uniertes Konsistorium“ eingerichtet wird. Man kann wohl nicht annehmen und würde auch die Möglichkeiten eines Landesgesetzgebers überschätzen, wenn der Bekenntnisstand einer Landeskirche durch eine im Verordnungsweg vorgenommene bekennnismäßige Ausprägung eines Konsistoriums vorgegeben werden könne. Auch für die Jahre nach 1873 läßt sich schon allein am historischen Befund festmachen, daß es im ehemaligen Kurhessen keine Absichten gab, eine „Verwaltungs“union nach preußischem Vorbild herbeizuführen, denn auch die Presbyterial- und Synodalordnung von 1885 und später die Agende setzten in der Form der Kirchengemeinschaften weiterhin die bestehenden Sonderbekenntnisse Kurhessens voraus.

Die Behauptung, im Kurfürstentum seien die Provinzialkonsistorien bekennnismäßig geprägt gewesen, widerspricht der bereits dargelegten Sach- und Rechtslage. Gleichwohl hat diese Betrachtungsweise in der Geschichtsschreibung Platz gefunden, da die Landesteile bzw. Provinzen Kurhessens zwar keine einheitliche, aber doch eine überwiegend bekennnismäßige Prägung aufwiesen und daraus dann fälschlicherweise der Schluß auf eine ebensolche Prägung der kirchlichen Aufsichtsbehörden gezogen wurde.

Die Errichtung des Gesamtkonsistoriums beruhte auf den vorgenannten Anordnungen „des Kaisers und Königs Majestät“ aus 1868 und 1873, der die Vereinigung der drei evangelischen Provinzialkonsistorien zu einem gemeinschaftlichen (Gesamt-)Konsistorium unter der Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten anordnete⁵⁴. Es erstreckte seine amtliche Tätigkeit auf alle zum Regierungsbezirk Kassel gehörenden Landesteile. Seine Errichtung galt später als Beweis dafür, daß der engere Zusammenschluß der früher getrennten Kirchengebiete ausführbar und zweckmäßig war⁵⁵ und für den Bekenntnisstand der hessischen Kirche hat es sich als „völlig unschädlich erwiesen“⁵⁶.

Die bisherigen konfessionellen Verhältnisse sowie die kirchenrechtlichen Zustände des Landes sollten sowohl nach dem Erlaß vom 13. Juni 1868 als

auch gemäß der Amtsblattverfügung des Präsidenten Schmidt vom 28. Juli 1873 von der Errichtung des Gesamtkonsistoriums unberührt bleiben. Vielmehr wurde bei der Zusammensetzung des Konsistoriums auf eine Vertretung der verschiedenen Konfessionen Rücksicht genommen. Das neue Gesamtkonsistorium hatte deshalb die Aufgabe, das Recht der verschiedenen Konfessionen zu schützen und zu pflegen. Hinsichtlich der besonderen konfessionellen Verhältnisse im Regierungsbezirk war das Konsistorium verpflichtet, in allen das Bekenntnis unmittelbar berührenden Angelegenheiten entgegen der sonst üblichen Entscheidung mit Stimmenmehrheit die konfessionelle Vorfrage lediglich nach den Stimmen der Mitglieder der betreffenden Konfession zu entscheiden. Das Kollegium hat dann diese Entscheidung seinem Gesamtbeschluß zu Grunde zu legen, oder, wenn dagegen Bedenken bestehen, die Sache zu höherer Entscheidung vorzutragen⁵⁷.

Nahezu zeitgleich wurde auch der evangelischen Landeskirche – im Verlauf der Kulturkampfmaßnahmen gegen die katholische Kirche – eine Selbstverwaltung der eigenen (binnen-)kirchlichen Angelegenheiten der Landeskirche in 1873 im Rahmen der Kulturkampfmaßnahmen zugestanden⁵⁸. Art. 15 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 wurde derart geändert, daß die evangelische und die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig ordnen und verwalten sollten⁵⁹. Die kirchliche Selbstverwaltung war damit zunächst auf die Ebene der Kirchenleitung beschränkt. Die Kirchengemeinden jedoch wurden erst durch die Presbyterial- und Synodalordnung von 1885 als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Selbstverwaltungsrecht ausgestattet⁶⁰.

Eigentümlich ist, daß die preußischen Bemühungen um die Einheit der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Kassel im Zusammenhang mit den preußischen April- und Maigesetzen von 1873 zum Erfolg führten. Zeitgleich mit der Errichtung des Gesamtkonsistoriums im vormaligen Kurhessen schuf man zugleich das Instrumentarium im Kampf gegen die (katholische) Kirche. Die Gesetze betrafen die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt, die Grenzen des Rechts kirchlicher Straf- und Zuchtmittel sowie die Regelung des Kirchenaustritts. Die Verfassungsgesetzgebung Preußens, die sich gegenüber der katholischen Kirche als Maßnahme des Kulturkampfes darstellte, indem durch Einfügung eines Gesetzesvorbehalts eine Einschränkung der staatskirchenrechtlichen Verfassungsgarantien der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erfolgte, stellte sich im ehemaligen Kurhessen somit als Fortschritt auf dem Weg zur Selbstverwaltung der evangelischen Kirche dar⁶¹. Die blieb jedoch nur von kurzer Dauer, da durch Gesetz vom 18. Juni 1875 die Art. 15, 16 und 18 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 gänzlich aufgehoben wurden⁶².

Nach A. F. C. Vilmars Verständnis vom geistlichen Amt sollte die Kirche vom Staat frei und unabhängig sein. Die Renitenz lehnte deshalb das vom preußischen König eingesetzte Gesamtkonsistorium ab⁶³.

Rein prosopographisch betrachtet war die Renitenz eine kleine Gruppe von alteingesessenen und untereinander verwandtschaftlich verbundenen Pfarrersfamilien um August Christian Vilmar und seinen Bruder Wilhelm Vilmar. Von den 43 Pfarrern, die den Juliprotest 1873 unterzeichneten und später ihrer Ämter enthoben wurden, waren 22 Pfarrerssöhne und 3 Söhne von Kantoren.

Bei 18 der 43 renitenten Pfarrer liegen folgende verwandtschaftliche Verflechtungen vor:

Adolf und Ernst Grau (Vater und Sohn),
Moritz und Karl Hartwig (Brüder),
Leonhard und August Schilling (Vater und Sohn, August Christian Vilmar war Onkel),
Wilhelm und Adalbert Vilmar (Bruder und Sohn von August Christian Vilmar),
Wilhelm und Friedrich Wolff (Vater und Sohn),
Friedrich und Fritz Hoffmann (Vater und Sohn),
Wilhelm und Karl Baumann (Brüder),
Karl und Hermann Zülch (Brüder),
Heinrich und Eduard Gerhold (Brüder)⁶⁴.

Eine Statistik vom 7. Mai 1875 über die Anzahl der renitenten Gemeinden zeigt die relative Bedeutungslosigkeit der Bewegung im Regierungsbezirk. Weniger als 1/2 Prozent der evangelischen Gemeindeglieder fühlte sich der Bewegung zugehörig: „In etwa 72 Orten des Bezirks, welche sich auf 54 Parochien und 22 Klassen und 7 Diözesen verteilen, halten sich noch etwa 2900 Personen (einschließlich der Kinder) zu den wegen der Renitenz ihres Amtes entsetzten Pfarrern. ... Von denselben gehören ungefähr 1100 zu der lutherischen Parochie Dreihausen in Oberhessen. Von den übrigen etwa 1800 Renitenten aus reformierten Gemeinden in Niederhessen fallen gegen 1350 auf die vier Bezirke, deren Mittelpunkte die Orte Balhorn, Melsungen, Berge und Sand bilden. Es sind dies die einzigen Renitentenkomplexe in Niederhessen, welche über 100 Seelen zählen. Die weiteren ca. 450 Personen, welche in etwa 42 verschiedenen Orten wohnen, verteilen sich auf 17, teils sehr kleine Gruppen, deren jede unter der geistlichen Führung eines oder mehrerer entsetzten Geistlichen steht“⁶⁵.

Die Vilmarianer sahen in der Bildung eines Gesamtkonsistoriums den Versuch einer Union, obwohl die drei Provinzialkonsistorien gar nicht konfessionell zusammengesetzt waren, denn im Marburger Konsistorium saßen derzeit ein unierter Präsident und ein reformierter Konsistorialrat.

Der hessischen Renitenz war der Kampf gegen den Staatscharakter der hessischen Kirche eine fast noch heiligere Glaubenspflicht als der Kampf um den unvermischten Bekenntnisglauben, zumal ihnen die Staatskirche und die Union nicht nur in einem faktischen, äußerlichen, sondern einem wesentlich korrelativen innerlichen Verhältnis zueinander standen. Die Renitenz wandte sich deshalb nicht gegen das Gesamtkonsistorium, weil es ‚gemischt‘ und ‚uniert‘ sei, sondern weil sie meinte, daß es vom religionslosen Staat herkomme und ihm diene⁶⁶. In ihrem Urteil über die Staatskirche wurde die Renitenz letztlich bestätigt, weshalb eine Wiedervereinigung mit renitenten Gemeinden nach dem Wegfall der Staatskirche möglich wurde⁶⁷.

3.4 Kirchliche Selbstverwaltung und synodale Ordnung

Auf eine Forderung des preußischen Landtags hin war in den Jahren 1869/70 eine die Mitarbeit der Synodalen sichernde und regelnde Organisationsplanung für die kurhessische Kirche erarbeitet worden, die allerdings nicht in Kraft gesetzt wurde. Seinen Abschluß fand dieses Anliegen in der „Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchen-

gemeinschaften (die reformierte, die lutherische und die unierte) im Bezirk des Konsistoriums zu Kassel“, die durch Erlaß des preußischen Königs vom 16. Dezember 1885 als kirchliche Ordnung verkündet wurde und am 1. Juni 1887 in Kraft trat⁶⁸. Die Presbyterial- und Synodalordnung wurde durch das preußische „Gesetz betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel“ vom 19. März 1886 flankiert, das die Beziehungen zwischen Kirche und Staat regelte⁶⁹.

Die Presbyterial- und Synodalordnung von 1885 verwirklichte die langgehegte Absicht, die Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche des Konsistorialbezirks Kassel durch eine gemeinsame Verfassung und presbyteriale und synodale Einrichtungen zu einem eng verbundenen Kirchenkörper zu organisieren. Neben das Konsistorium trat nun die Landessynode als weiteres kirchenleitendes Organ.

Der Begriff der Verfassung ist auf die Presbyterial- und Synodalordnung nur eingeschränkt anzuwenden, da sie keine Gesamt-Kirchenverfassung war, sondern eine Kirchengemeinde-Verfassung⁷⁰. Denn das Summepiskopat und das Konsistorium waren bereits an anderer Stelle staats- bzw. kirchenverfassungsrechtlich vorgegeben und damit dem Regelungsgegenstand der Presbyterial- und Synodalordnung entzogen.

Die Einheit der Kirche wurde nach außen durch die gemeinsame Generalsynode repräsentiert, während dem Konsistorium die einheitliche organisatorische Leitung übertragen war⁷¹.

4. Das Landeskirchenamt in Kassel – vom Konsistorium zum kirchenleitenden Organ

Die Auffassung, die Presbyterial- und Synodalordnung von 1885 habe den kirchlichen Organismus in drei Stufen aufgebaut – 1. das Presbyterium, 2. die Diözesansynode, 3. die Gesamtsynode –⁷², ist falsch, da die vorgenannte Ordnung wie bereits dargestellt das bestehende Konsistorium voraussetzte und nur das in die Kirchenverfassung neu hinzutretende Synodalelement regelte.

Das Konsistorium hat vielmehr seit dem Reformationszeitalter als kirchliches Leitungsorgan bestanden. Zwar wurde bei verschiedenen Neuanfängen immer wieder die Bedeutung einer zentralen Kirchenverwaltung oder gar ihre kirchenleitende Funktion kritisch hinterfragt. Denn die Geschichte des konsistorialen Verfassungselements war eng mit der Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments verbunden. Durch die Tatsache der historischen Kontinuität des Leitungs- bzw. Verwaltungsgeschehens in der Kirche hat es jedoch bis in die Gegenwart unmittelbare Bedeutung erhalten⁷³.

Als Beispiel einer solchen radikalen Kritik sei auf den Professor der Rechte Johann Wilhelm Bickell aus Marburg verwiesen, der 1831 die Auffassung vertrat, in einer neuen Kirchenverfassung „finden die Konsistorien keine Stelle. Man hat schon mehrmals Vorschläge entworfen, um die Konsistorien neben der Synodalverfassung beizubehalten, allein es ist mit Recht dagegen erinnert worden, daß wenn entweder Synoden und Konsistorien unabhängig voneinander bestehen, sie in beständigem Kampfe einander gegenüberstehen werden, indem die Synoden vollkommene Freiheit der Kirche zu erringen und die Konsistorien sie in größerer Untertänigkeit zu erhalten suchen ... Eine Unter-

ordnung der Konsistorien endlich unter die Provinzialsynoden würde, da sie bisher selbständige höhere Behörden waren, geradezu unpassend sein und die Sache noch verwickelter machen“⁷⁴.

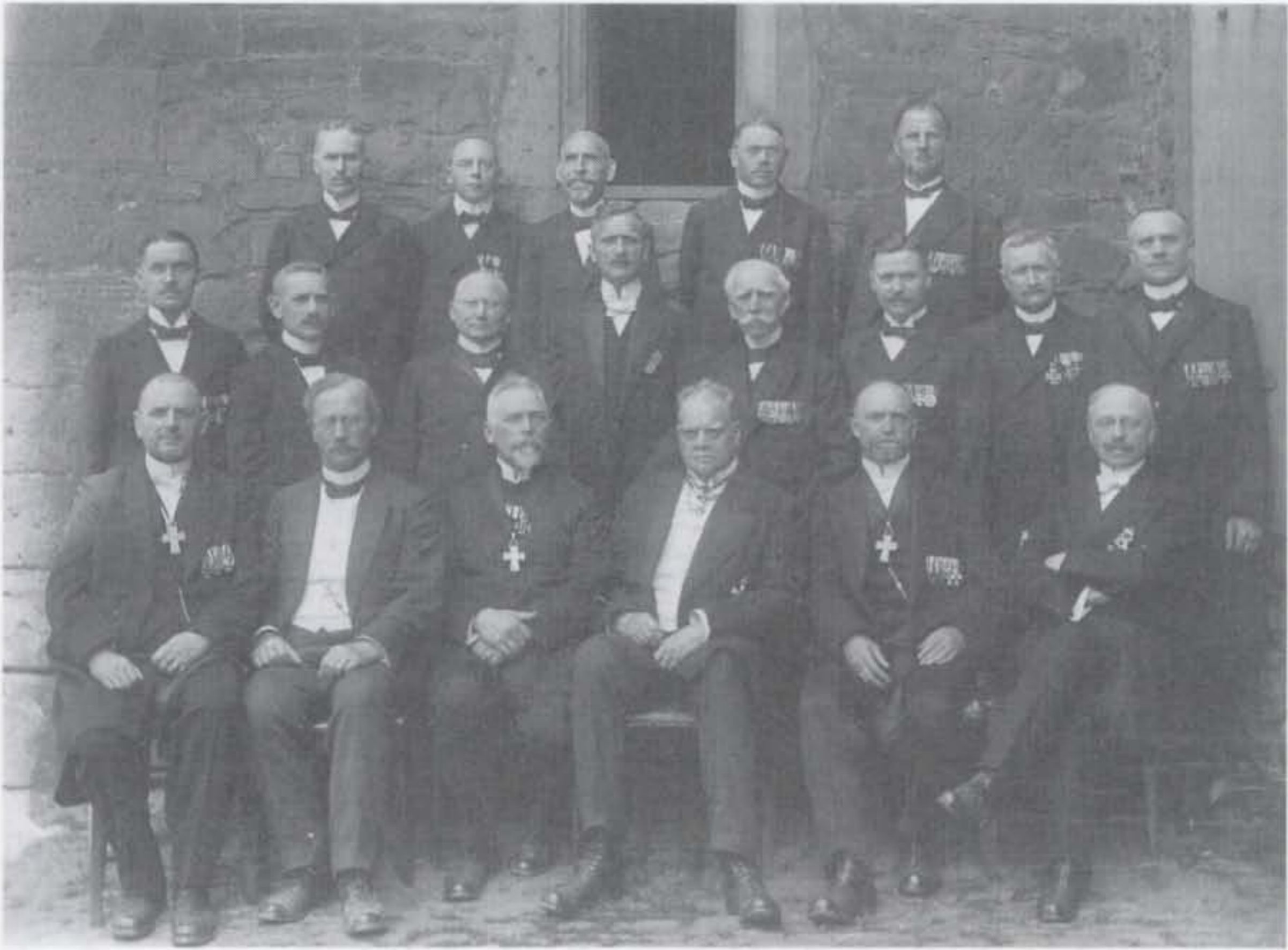
Mit dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments in 1918 wurde die verfassungsrechtliche Neueinordnung des Konsistorialelements erforderlich⁷⁵. Hatte das Konsistorium bis dahin Anteil an der Herrschaftsgewalt, so zählte es mit der Kirchenverfassung von 1924 zu den Organen der Leitung und Verwaltung und ist seitdem eingebunden in ein Kompetenzgeflecht zu den übrigen Organen mit einer gewissen Unterordnung unter die Landessynode und einer Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat der Landeskirche. Neben seiner kirchenleitenden Funktion ist das Landeskirchenamt als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde eingerichtet. Entgegen der kirchenverfassungsrechtlichen Regelungen aus 1945/47, als die Befugnisse des Landeskirchenamtes als Leitungsorgan nahezu ausgehöhlt waren, ist seine verfassungsrechtliche Stellung nun wieder der Verfassungswirklichkeit angeglichen worden⁷⁶.

Die gegenwärtige Verfassungskonzeption stellt auf das grundsätzliche Miteinander der kirchlichen Organe bei gleichzeitiger funktionaler Scheidung und unter Berücksichtigung eines gewissen Über- und Unterordnungsverhältnisses ab. Zugleich wird betont, daß die Landeskirche „geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit geleitet und verwaltet“ wird, womit der Kirchenverwaltung ausdrücklich geistliche und Leitungsaufgaben zugewiesen sind⁷⁷.

Das Landeskirchenamt arbeitet als sog. Kollegialbehörde, d. h. es entscheidet nicht ein Behördenchef, sondern grundsätzlich das Kollegium „kollegialisch“⁷⁸ bzw. in „gemeinsamer Verantwortung und Beratung“ (§ 4 GeschäftsO 1949) über alle Fragen von grundsätzlicher Natur oder besonderer Bedeutung. Das Kollegium des Landeskirchenamtes besteht idR. aus hauptamtlichen geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus theologischen, juristischen und sonstigen Mitgliedern im Haupt- und Nebenamt, die in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Denn das Amt „des Kirchenjuristen (ist) ein kirchliches Amt im echten Sinn des Wortes“⁷⁹. Diese Arbeitsweise hat den Vorteil, daß bei einer Beratung im Kollegium eine Fülle von Gesichtspunkten berücksichtigt werden können, die bei einer Entscheidung des einzelnen Dezernenten möglicherweise nicht im gleichen Maß zur Geltung kommen würden.

Das Kollegialprinzip hat sich aus historischer Zeit erhalten. Im preußischen Erlaß vom 13. Juni 1868 über die Vereinigung der Provinzialkonsistorien (KABl. 1873 S. 2) sowie im Gesetz vom 19. März 1886 zur Presbyterial- und Synodalordnung wurde die kollegiale Verfassung des Konsistoriums vorgegeben, ihre Veränderung war nach § 15 dieses Gesetzes nur infolge Genehmigung durch ein Staatsgesetz möglich (GS. 1886 S.79 [82]). Dieses Strukturprinzip ist zwar schwerfällig, es ist aber gleichwohl in einer kirchlichen Verwaltung noch heute sachgemäß, denn es ist ein Ausfluß des Grundsatzes, daß die Verwaltung der Kirche geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit geschehen muß. Durch die Zusammenarbeit von Juristen und Theologen im Kollegium (Art. 135 I,II GO) kommt dieser Grundsatz sinnfällig zum Ausdruck. Zudem entspricht es in besonderer Weise dem Anspruch, daß kirchliche Leitung nicht autoritär, sondern brüderlich erfolgen müsse.

In der Hand des Landeskirchenamtes liegt rechtlich und tatsächlich die zentrale kirchliche Verwaltung. Ihm obliegen in eigener Verantwortung die



Das letzte Königliche Konsistorium Kassel von 1924.

Bearbeitung und Entscheidung aller Verwaltungsangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Leitungsorgan oder einer sonstigen kirchlichen Stelle zugewiesen sind (Art. 134 II GO). Zu den traditionellen Aufgaben gehören die Personal- und Vermögensverwaltung sowie die Aufsicht. Seine besondere Bedeutung gewinnt es durch seine behördliche Struktur, die es ihm ermöglicht, jederzeit Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Für die Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen von Bischof, Landessynode und Rat der Landeskirche ist die Arbeit des Landeskirchenamtes unverzichtbar.

Literatur

- Bähr, O.: Das frühere Kurhessen. Ein Geschichtsbild. 1895
- Bickell, J. W./Hupfeld, H.: Über die Reform der protestantischen Kirchenverfassung in besonderer Beziehung auf Kurhessen. 1831
- Demandt, K. E.: Geschichte des Landes Hessen. 1980
- Dülfer, K.: Die Regierung in Kassel. 1960
- Francke, R.: Kirchenverfassung und Vermögensverwaltung in Hessen-Kassel. 1930
- Frost, H.: Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung. 1972
- Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 3, 9.A. 1993
- Hederich, M.: Um die Freiheit der Kirche. Geschichte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. 2.A. 1977 (Monographia Hassiae Bd.1)
- Hein, M.: „Miteinander und Gegenüber“: Eine historische Analyse des Konstruktionsprinzips der „Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ von 1967. – In: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) Bd. 39 (1994), S. 1ff.

Ders.: Tendenzen und Entwicklungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck während der letzten 50 Jahre. – In: Begegnung und Versöhnung. Dokumentation der Begegnung der Diözese 's-Hertogenbosch und der Provinzialsynode Noord-Brabant-Limburg mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, o.O., o.J. [1997], S.27ff.

Hochhuth, C. W. H.: Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Cassel, Provinz Hessen-Nassau, Königreich Preußen. 1872

Huber, E. R./Huber, W.: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 2 (1976), Bd. 4 (1988)

Klein, Th.: Hessen, Nassau, Frankfurt unter dem preußischen Adler 1867-1933. – In: Schultz, U. (Hrsg.), Die Geschichte Hessens, 1983, S.204ff.

Ders.: Hessen-Nassau: Vom Oberpräsidialbezirk zur Provinz. – In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 35 (1985) S.203ff.

Ders.: Ein neuer Mythos vom kurhessischen Kirchenkampf. – In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 36 (1986), S.351ff.

Ders.: Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum/ Freistaat Waldeck-Pyrmont 1866-1945. – In: Heinemeyer, W. (Hrsg.), Das Werden Hessens, 1986, S.565ff.

Knöppel, V.: Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Zur Verfassungsgeschichte der Landeskirche [Manuskript; für Didaskalia 1998 vorgesehen]

Ledderhose, C. W.: Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht. 1785

Ledderhose, C. W./Pfeiffer, Ch. H.: Kurhessisches Kirchenrecht. 1821

Maurer, W.: Bekenntnis und Recht in der kurhessischen Kirche des 19. Jahrhunderts. – In: Zeitschrift für Theologie und Kirche, NF Bd. 18 (1937), S.112ff.

N.N.: Begründung zum Entwurf einer Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirke des Consistoriums zu Kassel. – In: Verhandlungen der a.o. Synode 1884, S.226ff. (Anhang 2)

N.N.: Kurze Darstellung der im Verwaltungsbezirke des Königlichen Consistoriums zu Kassel bestehenden evangelischen Kirchen- und Kirchengemeinerverfassung. – In: Verhandlungen der a.o. Synode 1884, S.238ff. (Anlage a)

Reuling, U.: Übersicht zur Verwaltungseinteilung Hessens 1821-1955. – In: Geschichtlicher Atlas von Hessen, Text- und Erläuterungsband, 1984

Riemann, P./Schlunk, R.: Das Ende der renitenten Kirche. 1973 (Monographia Hassiae Bd.2)

Ritter, G.: Kirchliches Handbuch der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel, 1926

Sälter, R.: Die Vilmarianer. Von der fürstentreuen kirchlichen Restaurationspartei zur hessischen Renitenz. 1985 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte Bd. 59)

Schlunck, R.: Die 43 renitenten Pfarrer, 1923

Schoen, P.: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Bd. 1, 1903

Schüler, W.: Kaiserherrlichkeit und Siegeszug der Technik. – In: Franz, E.G. (Hrsg.), Die Chronik Hessens, 1991, S.263f.

Uhlhorn, F.: Einteilung der Evangelischen und Katholischen Kirche in der Neuzeit. – In: Geschichtlicher Atlas von Hessen, Text- und Erläuterungsband, 1984

Wehler, H.-U.: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.3 (1849-1914), 1995

Wicke, K.: Die hessische Renitenz, 1930

Wölbing, W.: Handbuch der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. 1994

Quellen

Murhardbibliothek Kassel

Die Verteilung der Bevölkerung Kurhessens nach der Verschiedenheit der Religion und in Hinsicht auf eheliche Verbindung [Volkszählung 1861]. – In: Zeitschrift für Hessische Geschichte und Landeskunde, 9. Supplement, 1864.

Wochenblatt für den Regierungsbezirk Kassel, 1867

Landeskirchliches Archiv Kassel

Königlich Preußischer Staatsdienst-Kalender, Regierungsbezirk Kassel, 1887

Kurhessisches Staats- und Adreß-Handbuch, 1833

Gesamtkonsistorium Kassel

– Generalakten Nr. 88, 149, 167

– Personalakten (aller renitenten Pfarrer)

Staatsarchiv Marburg

Bestand 150 Nr. 1058

Anmerkungen

- 1 Ledderhose, Kirchenrecht, S. 35; Ledderhose/Pfeiffer, Kurhessisches Kirchenrecht, S. 30
- 2 Ledderhose, aaO., S. 36
- 3 StAM 150 Nr. 1058, Schreiben des Konsistoriums Kassel vom 29. 1. 1868
- 4 Volkszählung 1861, ZHG 9. Suppl. 1864
- 5 Dülfer, Regierung Kassel, S. 17
- 6 Ledderhose/Pfeiffer, aaO., S. 26
- 7 Ledderhose, aaO., S. 31
- 8 Ledderhose, aaO., S. 31, 33; Ledderhose/Pfeiffer, aaO., S. 28f.
- 9 Ledderhose, aaO., S. 34
- 10 KurhessGS S. 44
- 11 Maurer, Bekenntnis und Recht, in: Zs. für Theologie und Kirche, NF Bd. 18 (1937) S. 112
- 12 Schoen, Kirchenrecht in Preußen, Bd. 1 S. 119; vgl. Karten von 1832 und 1873
- 13 Schoen, aaO., Bd. 1 S. 119f.
- 14 KABL. S. 3
- 15 Hochhuth, Statistik der evangelischen Kirche, S. VII; N. N., Kurze Darstellung S. 240f.
- 16 Maurer, Bekenntnis und Recht, in: Zs für Theologie und Kirche, NF Bd. 18 (1937) S. 117
- 17 Demandt, aaO., S. 576f.
- 18 PrGS S. 555, 594
- 19 Klein, Hessen-Nassau, S. 203; ders., Das Werden Hessens S. 565ff.; Demandt, aaO., S. 577; Bähr, Das frühere Kurhessen, spricht auf S. 89 von einer „Diktaturperiode“.
- 20 Bähr, aaO., S. 91
- 21 Verordnung betr. die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstentum Hessen, PrGS S. 277 und Amtsblatt für Hessen S. 44a
- 22 Klein, Hessen-Nassau, S. 204; Demandt, aaO., S. 577
- 23 Klein, in: Das Werden Hessens, S. 572; Schüler, in: Die Chronik Hessens, S. 263
- 24 Bähr, aaO., S. 92
- 25 § 11 der VO betr. die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstentum Hessen vom 22. 2. 1867, PrGS S. 277
- 26 Erlaß vom 23. 1. 1867, Wochenblatt für den Regierungsbezirk Kassel 1867, S. 83; N. N., Kurze Darstellung S. 239
- 27 Dülfer, aaO., S. 224f.
- 28 Klein, Hessen-Nassau, S. 208
- 29 N. N., Begründung S. 226f.
- 30 Bähr, Das frühere Kurhessen, S. 81
- 31 Klein, Hessen-Nassau, S. 203
- 32 Klein, Hessen, Nassau, Frankfurt unter dem preußischen Adler 1867-1933, S. 205 mit Hinweis auf die Kasseler Zeitung v. 8. 10. 1866 (Nachmittagsausgabe)
- 33 PrGS. 1867 S. 277
- 34 Francke, Kirchenverfassung, S. 114f.
- 35 PrGS S. 273 (277)
- 36 Die folgenden Vorgänge sind nach StAM 150 Nr. 1058 dargestellt
- 37 Francke, Kirchenverfassung, S. 115
- 38 StAM 150 Nr. 1058

- 39 v. Möller übte bis Ende Oktober 1867 das Amt des „Ziviladministrators der ehemals kurhessischen Lande“ auf Grund des Erlasses vom 15. 10. 1866 aus, StAM 150 Nr. 1058, Berlin 14. 11. 1867
- 40 Die folgende Darstellung nach StAM 150 Nr. 1058
- 41 PrGS. 1868 S. 583; KABl. 1873 S. 2
- 42 Francke, aaO., S. 114f.; Schoen, aaO., Bd. 1 S. 120
- 43 PrGS. 1869 S. 930; aaO., S. 135; Francke, aaO., S. 116ff.
- 44 Landeskirchliches Archiv Kassel, Generalakten Nr. 167
- 45 KABl. 1873 S. 2
- 46 StAM 150 Nr. 1058
- 47 StAM 150 Nr. 1058, Schreiben des Konsistorialpräsidenten an den Oberpräsidenten vom 25. 7. 1873; KABl. S. 1; Francke, aaO., S. 119f.
- 48 StAM 150 Nr. 1058, Schreiben Berlin 30. 4. 1873
- 49 KABl. 1873 S. 2; PrGS 1873 S. 184
- 50 KABl. 1873 S. 4
- 51 KABl. S. 1
- 52 N. N., Kurze Darstellung, S. 242
- 53 Riemann/Schlunk, S. 13; Hein, Tendenzen und Entwicklungen, S. 30; auch Klein meint in HJL Bd. 35 S. 208, die Provinzialkonsistorien hätten vor 1873 „der konfessionellen Vielfalt innerhalb des Protestantismus auf dem Boden des Regierungsbezirks Kassel mit Lutheranern, Reformierten und Unierten“ entsprochen.
- 54 Hochhuth, aaO., S. VIII f.
- 55 N. N., Begründung S. 228
- 56 Bähr, aaO., S. 136
- 57 PrGS. 1868 S. 583; N. N., Kurze Darstellung, S. 241f; Hochhuth, aaO., S. X
- 58 Gebhardt, Handbuch, Bd. 3 S. 265ff.; Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3 S. 892ff.
- 59 Kgl. Verordnung vom 5. 4. 1873, PrGS. S. 143
- 60 vgl. Huber, E. R./Huber, W., Staat und Kirche im 20. Jh., Bd. 2, S. 592ff.
- 61 Huber, E. R./Huber, W., aaO., Bd. 2, S. 580ff.
- 62 Huber, E. R./Huber, W., aaO., Bd. 2, S. 660ff.
- 63 Riemann/Schlunk, aaO., S. 12f.
- 64 Auswertung der Personalakten der zur Renitenz zählenden Pfarrer, Landeskirchliches Archiv Kassel, Gesamtkonsistorium Kassel – Personalakten; Schlunk, Die 43 renitenten Pfarrer.
- 65 Amtliche Mitteilungen des Kgl. Konsistoriums für den Regierungsbezirk Kassel 75, Nr. 4, S. 19 (zitiert nach Wicke, Die hessische Renitenz, S. 105)
- 66 Landeskirchliches Archiv Kassel, Generalakten Nr. 88, 149; Riemann/Schlunk, aaO. S. 19, Anm. 29
- 67 Riemann/Schlunk, aaO., S. 13
- 68 Amtliche Mitteilungen des Kgl. Konsistoriums zu Cassel 1886 S. 1
- 69 PrGS 1886 S. 79 und 85; Klein, in: Das Werden Hessens, S. 573ff.
- 70 Hein, ZevKR 39, S. 9
- 71 Klein, Provinz Hessen-Nassau, S. 576
- 72 Hederich, Um die Freiheit der Kirche, S. 49
- 73 Frost, Strukturprobleme, S. 309
- 74 Bickell/Hupfeld, Reform der protestantischen Kirchenverfassung, S. 27f.
- 75 Frost, Strukturprobleme, S. 311
- 76 vgl. Wölbing, S. 30f.
- 77 Bielitz, StL Bd. 5, Sp. 742
- 78 vgl. KABl. 1873 S. 2; Frost, Strukturprobleme, S. 331
- 79 Protokoll Notsynode 1945, S. 29f, wo die Einführung als Ordination bezeichnet wird; vgl. „Einführung eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes“ 230, in: Verhandlungen der Landessynode Mai 1965, Anhang S. 155f.